

Festsetzung von Verspätungszuschlägen

a) Allgemeines

Nach § 152 der Abgabenordnung (AO) kann das Finanzamt bei einer verspäteten Abgabe der Steuererklärungen einen Verspätungszuschlag bis zu 10 % der festgesetzten Steuer, max. 25.000 € festsetzen. Dies gilt gleichermaßen auch für die Abgabe von Anmeldungen (LSt) und Voranmeldungen (USt).

Strittig ist immer wieder, aus welchen Gründen die verspätete Abgabe entschuldbar oder nicht entschuldbar erfolgt. Hierzu hat sich nun das FG Köln geäußert.

b) Aktuelle Rechtsprechung

Sachverhalt

Die Kläger hatten für das Streitjahr 2009 auch nach Ablauf der für steuerlich beratene Steuerpflichtige durch Allgemeinverfügung bis zum 31.12.2010 verlängerten Abgabefrist zunächst keine Einkommensteuererklärung eingereicht und wurden vom Finanzamt daraufhin unter Fristsetzung bis zum 15.2.2011 an die Abgabe ihrer Steuererklärung erinnert.

Am 5.2.2011 baten die Kläger um Fristverlängerung für die Abgabe ihrer Einkommensteuererklärung 2009 bis zum 15.3.2011. Zur Begründung führten sie an, dass der Kläger aufgrund einer Gürtelrose im Gesicht über mehrere Wochen nicht arbeiten können. Wegen eines stark erhöhten Arbeitsaufwandes habe er anschließend seine Fristen im Büro aufarbeiten müssen. Daher habe er erst im Anschluss daran die Unterlagen für die Einkommensteuererklärung vorbereiten können. Diese Unterlagen würden am 7.2.2011 an den Steuerberater weitergeleitet.

Die vom steuerlichen Berater angefertigte Einkommensteuererklärung ging dem Finanzamt am 14.3.2011 zu. Das Finanzamt setzte die Einkommensteuer daraufhin mit Bescheid vom 15.7.2011 auf 32.391 Euro und gleichzeitig einen Verspätungszuschlag in Höhe von 480 Euro fest.

Entscheidung des FG Köln mit Urteil vom 30.5.2012, 7 K 3652/11

Die Festsetzung des Verspätungszuschlags ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten.

Hinweis

Die Kölner Finanzrichter haben mit dem Urteil zum Ausdruck gebracht, dass die steuerlichen Pflichten den sonstigen beruflichen Pflichten im Rang nicht nachstehen und daher keinen Rechtfertigungsgrund für eine verspätete Abgabe darstellen.